

F. Parteiintern

F.4. Mitgliederentscheid: Spitzenkandidatur(en) [Folgeänderung]

Einreicher*innen: Landesvorstand

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Satzungsänderung beschließen:

Landessatzung, § § 44 Aufstellung von Landeslisten für Wahlen zum Sächsischen Landtag und zum Deutschen Bundestag

alt:

(5) Der Landesvorstand soll in Abstimmung mit dem/der Spitzenkandidat*in, mit dem Fraktionsvorstand, mit dem Landesrat und mit den Kreisvorsitzenden Personalvorschläge für die Landesliste zur Landtagswahl unterbreiten. Die Personalvorschläge dürfen maximal zu vier Fünfteln von Mandatsträger*innen besetzt sein, die ihr Mandat bereits 2 oder mehr volle Legislaturperioden ausgeübt haben. Weitere Vorschläge aus dem Landesverband bleiben davon unberührt. Näheres bestimmt das Aufstellungsverfahren nach Absatz 3 und die Wahlordnung der Partei.

neu:

(5) Der Landesvorstand soll in Abstimmung mit dem/der Spitzenkandidat*in **bzw. den Spitzenkandidat*innen**, mit dem Fraktionsvorstand, mit dem Landesrat und mit den Kreisvorsitzenden Personalvorschläge für die Landesliste zur Landtagswahl unterbreiten. Die Personalvorschläge dürfen maximal zu vier Fünfteln von Mandatsträger*innen besetzt sein, die ihr Mandat bereits 2 oder mehr volle Legislaturperioden ausgeübt haben. Weitere Vorschläge aus dem Landesverband bleiben davon unberührt. Näheres bestimmt das Aufstellungsverfahren nach Absatz 3 und die Wahlordnung der Partei.

Begründung:

redaktionelle Folgeänderung, sofern F.3. beschlossen wurde

Entscheidung des Landesparteitages: